Dezernat VI/Beck, Bettina

LANDKREIS
LUDWIGSBURG

Vorlage KT_23/2026
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 23.10.2026

Anlagen
1: Budget AVL 2027
2: Nachsorge
3: Zusammenfassung Gebührenkalkulation 2027
4: Gebührenkalkulation
5: Gebühren
6: Kalkulatorischer Zins
7: Ausgleich der Überdeckungen
8: Synopse
9: Abfallwirtschaftssatzung

An die
Mitglieder
des Kreistags

Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt

1. im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation die Zuführung von 5 Mio. € in die Nachsorgerückstellung, wie in Nr. 2.1.2 der Vorlage und Anlage 2 Abb. 1 dargelegt,
2. der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation der Abfallgebühren entsprechend Anlage 4 zuzustimmen,
3. den kalkulatorischen Zins entsprechend Anlage 6 und stimmt den Abschreibungssätzen, wie in Nr. 2.7 dargelegt, zu,
4. den Ausgleich der Kostenüberdeckung des Jahres 2022 und einen Anteil der Gebührenüberdeckung des Jahres 2023 entsprechend Nr. 2.3 der Vorlage und Anlage 7,
5. die abfallpolitische Lenkung entsprechend Nr. 2.4 der Vorlage und die sich aufgrund der abfallpolitischen Lenkung ergebenden Gebührenerhöhungen bei den Behältergebühren Gewerbe Restmüll sowie die Gebührensätze im Übrigen entsprechend den Gebührensätzen in Tabelle 9 der Anlage 5,
6. die Abfallwirtschaftssatzung 2027 entsprechend der Anlage 9.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	14.10.2026	öffentlich
Kreistag	Beschluss	23.10.2026	öffentlich

Klima-Auswirkung:

Gesamtergebnis des KlimaChecks:	Teilergebnis(se) des KlimaChecks:
++ Starke positive Klimawirkung	Abfallwirtschaft (++) Energieinfrastruktur (0)
Begründung / Einordnung / Alternativen-Prüfung:	

Sachverhalt und Begründung:

1. Einführung

Die Abfallwirtschaft des Landkreises – AVL GmbH und Fachbereich Abfallgebühren – erzielte im Jahr 2025 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 3,3 Mio. €. Zusammen mit den in den Jahren 2022 bis 2024 entstandenen Kostenüberdeckungen sind insgesamt ca. 15 Mio. € an Kostenüberdeckungen nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der 5-Jahresfrist nach Ende des jeweiligen Bemessungszeitraums auszugleichen.

Die Kosten der Abfallwirtschaft steigen im Jahr 2027 um ca. 1,6 Mio. €. Das liegt an geringeren Erlösen bei den Mitbenutzungsentgelten und Wertstofferlösen. Hinzu kommen höhere Umlagen, Einsammel- und Entsorgungskosten sowie Personalkosten.

Bei den Wertstofferlösen wird insgesamt gesehen eine rückläufige Entwicklung prognostiziert. Bei den E-Altgeräten und E-Schrott wird zwar von einer leichten Steigerung der Erlöse ausgegangen, beim Papier macht sich jedoch weiterhin ein Mengenrückgang bemerkbar, der u.a. an der zunehmenden Digitalisierung liegt. Die Papiererlöse unterliegen nach wie vor starken und teilweise kurzfristigen Schwankungen. In Abstimmung mit der AVL erfolgte für die Kalkulation eine Festlegung des Papiererlöses für 2027 auf 70 €/t als durchschnittliche Erlösprognose. Für das Jahr 2026 waren 100 €/t angesetzt. Die Wertstofferlöse reduzieren sich dadurch gegenüber dem Vorjahr um ca. 600 T€.

1.1 Abfallgebühren 2027

Die personenbezogene Jahresgebühr der Haushalte bleibt stabil. Die Restmüllleerungsgebühren steigen auf die betriebswirtschaftlichen Kosten des Leerungsvorgangs. Die Biomüllleerungsgebühren bleiben stabil.

Die Gebührenbelastung beim Musterhaushalt erhöht sich um 0,8 % bzw. 1,70 € pro Jahr.

Die Behältergebühren der Gewerbebetriebe für den Restabfall steigen, die Behältergebühren für die Biomüllbehälter bleiben stabil. Die Leerungsgebühren Restmüll und Biomüll für die Gewerbebetriebe verändern sich gleichermaßen wie bei den Haushalten.

Für diese Variante werden ca. 6,4 Mio. € aus den Überdeckungen der Vorjahre eingesetzt.

Nachdem die Abfallgebühren in den letzten 5 Jahren stabil gehalten werden konnten, zeichnet sich aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung ab, dass dies in den Folgejahren voraussichtlich nicht mehr möglich sein wird.

1.2. Vergleich Hausmüllgebühren 2027 und 2026

(siehe Anlage 5, Tabelle 9)

Personenbezogene Jahresgebühr	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
1-Personen-Haushalt	66,15 €	66,15 €	0 €	0 %
2 Personen-Haushalt	86,61 €	86,61 €	0 €	0 %
3 Personen-Haushalt	110,39 €	110,39 €	0 €	0 %
4 Personen-Haushalt	132,91 €	132,91 €	0 €	0 %
5 und mehr Personen-Haushalt	152,78 €	152,78 €	0 €	0 %

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	6,42 €	6,25 €	0,17 €	3 %
240 l Restmüllbehälter	11,09 €	10,93 €	0,16 €	1 %
660 l Restmüllbehälter	28,93 €	27,99 €	0,94 €	3 %
660 l Restmüllbehälter verpresst	35,69 €	34,55 €	1,14 €	3 %
1.100 l Restmüllbehälter	38,99 €	38,21 €	0,78 €	2 %
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	48,66 €	47,73 €	0,93 €	2 %

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Restmüllbehälter	1,50 €	1,50 €	0	0
120 l Restmüllbehälter	2,10 €	2,10 €	0	0
240 l Restmüllbehälter	3,00 €	3,00 €	0	0

Nach Zugrundelegung der durchschnittlichen Leerungshäufigkeit eines 120 l Rest- und Biomüllbehälters mit je 10 Leerungen bezahlt ein 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) einen Betrag von 218,11 € Abfallgebühren. Das sind 1,70 € bzw. 0,8 % mehr als im Vorjahr (Vorjahreswert 216,41 €).

1.3 Vergleich Gewerbegebühren 2027 und 2026

(siehe Anlage 5, Tabelle 9)

Behältergebühr Gewerbe	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	58,17 €	56,17 €	2,00 €	4 %
240 l Restmüllbehälter	76,24 €	73,57 €	2,67 €	4 %
660 l Restmüllbehälter	168,67 €	163,80 €	4,87 €	3 %
1.100 l Restmüllbehälter	254,95 €	248,21 €	6,74 €	3 %
60 l Biomüllbehälter	15,52 €	15,52 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	24,77 €	24,77 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	47,53 €	47,43 €	0	0

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	6,42 €	6,25 €	0,17 €	3 %
240 l Restmüllbehälter	11,09 €	10,93 €	0,16 €	1 %
660 l Restmüllbehälter	28,93 €	27,99 €	0,94 €	3 %
660 l Restmüllbehälter verpresst	35,69 €	34,55 €	1,14 €	3 %
1.100 l Restmüllbehälter	38,99 €	38,21 €	0,78 €	2 %
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	48,66 €	47,73 €	0,93 €	2 %

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	1,50 €	1,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	2,10 €	2,10 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	3,00 €	3,00 €	0	0

1.4 Selbstanlieferungen

Für die gewerblichen Selbstanlieferer für Restmüll auf der Deponie Burghof beträgt die Gebühr im kommenden Jahr 305,38 €/Tonne. Im Vergleich zum Vorjahr verringert sich die Gebühr um ca. 1 %. Die Gebühr für die privaten Selbstanlieferer von Restsperrmüll auf den Wertstoffhöfen beträgt 244,05 €/Tonne. Sie erhöht sich um ca. 5 %. In beiden Bereichen wurden keine Überschüsse verrechnet. Es handelt sich um vollkostendeckende Gebühren ohne Lenkung.

1.5 Unterflurbehälter – neu seit 2026

(siehe Anlage 5, Tabelle 9)

Seit 2026 gibt es die Abfallerfassung in Unterflurbehältern als neues Angebot der Abfallwirtschaft Ludwigsburg. Durch die Aufnahme in die Satzung haben die Bauträger Planungssicherheit hinsichtlich der Voraussetzungen und Kosten für künftige Projekte. Es sind diesbezüglich Anfragen bei der AVL GmbH eingegangen. Eine tatsächliche Inanspruchnahme des Systems ist aktuell allerdings noch nicht gegeben.

Für potenzielle, künftige Nutzer setzen sich die Abfallgebühren wie folgt zusammen:

- Personenbezogene Jahresgebühr
  Diese Gebühren werden direkt bei den Haushalten festgesetzt.
- Jahresgebühr Gewerbebetriebe
  Diese Gebühren werden direkt beim Gewerbebetrieb festgesetzt.

- Behältergebühr Unterflur (Rest- und Biomüll)
  Diese Gebühren werden direkt beim Eigentümer bzw. der Wohnungseigentümergemeinschaft festgesetzt.
- Leerungsgebühr Unterflur (Rest- und Biomüll)
  Die Gebühren werden bei Behältergemeinschaften direkt beim Eigentümer bzw. der Wohnungseigentümergemeinschaft oder bei Behältergemeinschaften mit Direktabrechnung direkt bei den Haushalten festgesetzt.

Personenbezogene Jahresgebühr UF	**Gebühren 2027 lt. Vorschlag**	**Gebühren 2026 lt. Satzung**	**Veränderung**	
			absolut	**in %**
1-Personen-Haushalt	51,72 €	51,80 €	-0,08 €	0 %
2 Personen-Haushalt	67,71 €	67,81 €	-0,10 €	0 %
3 Personen-Haushalt	86,28 €	86,41 €	-0,13 €	0 %
4 Personen-Haushalt	103,91 €	104,06 €	-0,15 €	0 %
5 und mehr Personen-Haushalt	119,43 €	119,60 €	-0,17 €	0 %

Jahresgebühr Gewerbebetriebe UF	**Gebühren 2027 lt. Vorschlag**	**Gebühren 2026 lt. Satzung**	**Veränderung**	
			absolut	**in %**
Gewerbebetrieb je Mitarbeitenden	19,24 €	18,30 €	0,94 €	5 %

Behältergebühr Unterflur	**Gebühren 2027 lt. Vorschlag**	**Gebühren 2026 lt. Satzung**	**Veränderung**	
			absolut	**in %**
5.000 l Restmüll	779,32 €	735,03 €	44,29 €	6 %
3.000 Biomüll	626,27 €	590,65 €	35,62 €	6 %

Leerungsgebühr Unterflur	**Gebühren 2027 lt. Vorschlag**	**Gebühren 2026 lt. Satzung**	**Veränderung**	
			absolut	**in %**
5.000 l Restmüll	158,25 €	153,60 €	4,65 €	3 %
3.000 Biomüll	37,54 €	35,73 €	1,81 €	5 %

2. Wesentliche Grundlagen der Kalkulation

2.1 Budget 2027 der Abfallwirtschaft

2.1.1 Allgemein

Grundlage der Gebührenkalkulation 2027 in der Anlage 4 sind die Budgets der AVL sowie des Fachbereiches Abfallgebühren.

Das **Budget der AVL** wurde im Aufsichtsrat in der Sitzung am 08.10.2026 (AR/22/2026, siehe Anlage 1) und im Ausschuss für Umwelt und Technik am 14.10.2026 (AUT_19/2026) behandelt. Der Zuweisungsbedarf aus Gebühren ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 1,4 Mio. € brutto gestiegen. Das liegt an Kostensteigerungen im Bereich der Entsorgung und Einsammlung wegen gestiegener Entgelte sowie an Tarifsteigerungen.

Die Erlöse aus den Mitbenutzungsentgelten der Dualen Systeme sind geringer als im Vorjahr. Die umgelegten Verwaltungs- und Personalkosten steigen, u.a. durch eine Verschiebung aus dem privatwirtschaftlichen Bereich. Weil die Mengen und Kosten dort signifikant abnehmen, erhöht sich der Verteilschlüssel für den gebührenfähigen Bereich.

Die **Wertstofferlöse** unterliegen weiterhin starken Marktschwankungen. Die Papiererlöse aus dem Sammelsystem „Altpapier“ wurden mit 70 €/t (in 2026: 100 €/t) veranschlagt. Beim Altholz kann aufgrund der aktuellen Situation nicht mehr von Verwertungserlösen ausgegangen werden. Insgesamt liegen die prognostizierten Wertstofferlöse um ca. 600 T€ unter denen des Vorjahres.

Das **Budget des Fachbereiches Abfallgebühren** liegt in diesem Jahr um ca. 300 T€ unter dem Vorjahreswert. Es gibt Einsparungen durch neue Verträge bei Druck und Versand der Abfallgebührenbescheide sowie bei den Inneren Verrechnungen. Die ab 2027 eintretende Umsatzsteuerpflicht nach § 2b UStG für die Wertstofferlöse führt zu einer weiteren Ersparnis, weil der Landkreis vorsteuerabzugsberechtigt auf einen Teil der Kosten in diesen Bereichen wird (siehe 2.1.3).

2.1.2 Nachsorgekosten

Grundlage für die Berechnung der Nachsorgekosten und der erforderlichen Rücklage ist die 9. Fortschreibung des Gutachtens zur Ermittlung der Folgekosten für die Deponien des Landkreises aus dem Jahr 2025. In diesem Gutachten sind die durch die technische Fortentwicklung und Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der allgemeinen Preisentwicklung aktuell prognostizierten Kosten der Stilllegung und Nachsorge für den Beginn der Folgekostenberechnung 2025 berücksichtigt.

Die Folgekosten (Kosten der Stilllegung und Nachsorge) ab dem Jahr 2026 betragen laut diesem Gutachten bzw. den für das Jahr 2026 hochgerechneten Zahlen aus dem Budget ca. 164 Mio. €. Das sind die Erfüllungsbeträge, d.h. inkl. Kostensteigerung, MwSt. und Zinsen. Davon entfallen auf die Deponie Lemberg ca. 52 Mio. € und auf den gebührenfähigen Bereich der Deponie Burghof ca. 112 Mio. €. Die Faktoren und Ursachen für die Veränderung der Kosten gegenüber der 8. Fortschreibung des Gutachtens zur Ermittlung der Folgekosten für die Deponien des Landkreises wurden in der Vorlage AUT_17/2025 ausführlich dargestellt und begründet.

Zum 01.01.2026 betrugen die Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge ca. 27,2 Mio. €. Aufgrund der nach der 9. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens gestiegenen Kosten beträgt der Fehlbetrag aktuell 137 Mio. €.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KAG gehören auch stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung, solange sie der Nachsorge bedürfen. Obwohl der Landkreis Ludwigsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf der Deponie Am Lemberg und auf der Deponie Burghof keine Abfälle mehr ablagert, sind die Deponie Am Lemberg bzw. die Deponieabschnitte der Deponie Burghof, die der Landkreis bis zum 31.05.2005 verfüllt hat (hoheitlicher Bereich), in der Stilllegungs- und Nachsorgephase Teil der gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung. Entsprechend regelt § 18 Abs. 1 Nr. 4b KAG, dass bei der Gebührenbemessung auch die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden sollen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4c KAG sollen bei der Gebührenbemessung die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen berücksichtigt werden, soweit dafür keine Rückstellungen gebildet wurden.

Nach der Beendigung der Ablagerungsphase einer Deponie können nach § 18 Abs. 1 Nr. 4b und c KAG weitere Zuführungen zu Rückstellungen für spätere Kosten der Stilllegung und Nachsorge oder Kosten der Stilllegung und Nachsorge, die im jeweiligen Kalkulationszeitraum anfallen, grundsätzlich nur in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, soweit sie während des Betriebs der Deponie nicht vorhersehbar waren.

Für den Deponiebetrieb bis zum 06.10.1996 gibt es hierzu jedoch eine Übergangsregelung in § 49 Abs. 3 KAG. Bis zu diesem Zeitpunkt räumte der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein Wahlrecht ein, ob für die späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge Rückstellungen gebildet werden oder ob die Kosten dann in die Gebühren eingestellt werden, wenn sie ausgabenwirksam anfallen. Das bedeutet für beide Deponien, dass die Nachsorgekosten, soweit sie bis zum 06.10.1996 entstanden sind, auch wenn sie seinerzeit vorhersehbar waren, aktuell über die Gebühren finanziert werden können. Da die Deponie am Lemberg nur bis zum Jahr 1993 betrieben wurde, können die gesamten Folgekosten für diese Deponie über die Gebühren finanziert werden, ohne dass es darauf ankommt, ob die Kosten während des Betriebs der Deponie vorhersehbar waren. Für den hoheitlichen Bereich der Deponie Burghof gilt dies für die durch die Benutzung bis zum 06.10.1996 entstandenen Kosten gleichermaßen.

Für den hoheitlichen Bereich der Deponie Burghof endete die Ablagerung der Rohmüllmengen im Jahr 2005. Seinerzeit war Basis für die Prognose zu den Folgekosten die 3. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens aus dem Jahr 2003. In diesem Gutachten wurden Folgekosten von ca. 41 Mio. € für beide Deponien angenommen. In der Rücklage befanden sich ca. 38,5 Mio. €, so dass – angesichts der damaligen Zinseinnahmen von ca. 1 Mio. € pro Jahr – Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet waren. Die inzwischen deutlich erhöhten Kosten der Stilllegung und Nachsorge waren – bei beiden Deponien – während des Deponiebetriebs nicht vorhersehbar. Die wichtigsten Gründe für die Kostensteigerungen sind neben der allgemeinen Teuerung deutlich gestiegene Baukosten, erhöhte Qualitätsanforderungen und verlängerte Stilllegungs- und Nachsorgezeiträume. Das bedeutet, dass auch die für die Deponie Burghof nach dem 06.10.1996 entstandenen Kosten, die nicht über die Rückstellungen abgedeckt sind, über die Gebühren finanziert werden können.

Der Umstand, dass sich der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung durch unterschiedliche Benutzergruppen (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) heute gegenüber dem Zeitpunkt des Betriebs der Deponien verändert hat, ist für die Gebührenfähigkeit der Kosten nicht relevant. Bei den Kosten der Stilllegung und Nachsorge bzw. bei weiteren Zuführungen zu Rückstellungen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge handelt es sich um aktuelle Kosten, die nach dem aktuellen Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung auf die Benutzer zu verteilen sind. Die Verteilung der Kosten nach der aktuellen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen ist sachgerecht, weil allein wegen des

Zeitablaufs keine Identität zwischen dem Kreis der ursprünglichen und der heutigen Leistungsempfänger besteht. Insofern sind die heutigen Gebührenzahler den, durch frühere Ablagerungen in den Deponien, verursachten Nachsorgekosten alle „gleich nah oder fern“.

Die Nachsorgekosten können nicht nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Um Gebührensprünge zu vermeiden, lässt das KAG die Verteilung der Kosten über einen festgelegten Zeitraum, also eine Zuführung in die Rückstellung, auch nach der Beendigung der Ablagerungsphase einer Deponie weiterhin zu.

Die Zulässigkeit der Zuführung zur Rückstellung und die obigen Ausführungen zur Verteilung der Kosten nach der aktuellen Inanspruchnahme wurde vom VGH Mannheim (2 S 1/22) mit Urteil vom 27.04.2023 vollumfänglich bestätigt.

Gebührenschwankungen können mit Blick auf die Folgekosten nach der 9. Fortschreibung des Gutachtens vermieden werden, wenn den Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge für 2027 5 Mio. € und in den ggf. kommenden 24 Jahren jährlich jeweils 5 Mio. € zugeführt werden. Dieser Betrag ist unter den genannten Rahmenbedingungen angemessen. Die ausgabenwirksam im jeweiligen Kalkulationszeitraum entstehenden Kosten der Stilllegung und Nachsorge werden jeweils aus den Rückstellungen finanziert. So wird vermieden, dass die in den jeweiligen Einzeljahren stark schwankenden tatsächlich anfallenden Kosten der Stilllegung und Nachsorge zu Gebührensprüngen führen. In Anlage 2 Abbildung 1 ist dargestellt, dass die Rückstellungen zunächst erhöht und dann für die Nachsorge der Deponien Am Lemberg und Burghof in Anspruch genommen werden. In den Jahren 2035 bis 2041 wird ggf. eine Zwischenfinanzierung benötigt. Danach folgt eine weitere „Ansparphase“. Mit Blick auf die Nachsorgekosten können so die Gebühren aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2051 weitestgehend stabil gehalten werden.

Die Entwicklung der Rückstellung für das Jahr 2027 unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen laut Budget stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Stand 01.01.d.J.	Zuführung zur Rückstellung am 31.12. d.J.	Vorauss. Entnahme lt. Budget	Verzinsung 1,2 %	Stand 31.12.d.J.
2027	26.272.022 €	5.000.000 €	-8.723.500 €	315.264 €	22.863.786 €

Abweichung zu Anlage 2; in dieser Tabelle sind die Investitionskosten entsprechend der Inanspruchnahme, wie im Haushaltsplan abgebildet, enthalten.

2.1.3 § 2 b Umsatzsteuergesetz

Alle Tätigkeiten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts außerhalb des Hoheitsbereichs sind seit dem 01.01.2023 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Dies betrifft auch die Abfallwirtschaft und somit die Abfallgebühren.

Der Gesetzgeber hatte jedoch die Möglichkeit eingeräumt, die Anwendung des § 2b UStG bis zum 31.12.2026 zu verschieben. Von dieser Möglichkeit hat der Landkreis Ludwigsburg Gebrauch gemacht, sodass die Umsetzung nun zum 01.01.2027 stattfinden wird.

Alle Leistungen und Einnahmen wurden gemeinsam und mit enger Unterstützung durch Frau Augsten von Baker Tilly überprüft. Insbesondere sind alle Bereiche, in denen der Landkreis Erlöse erhält, betroffen.

§ 2b UStG wirkt sich zum einen bei der Abrechnungsgebühr für die Direktabrechnung der Leerungsgebühren (siehe 2.1.7) unmittelbar bei den Bürgern aus. Dieses Leistungsangebot könnte auch durch Dritte angeboten werden.

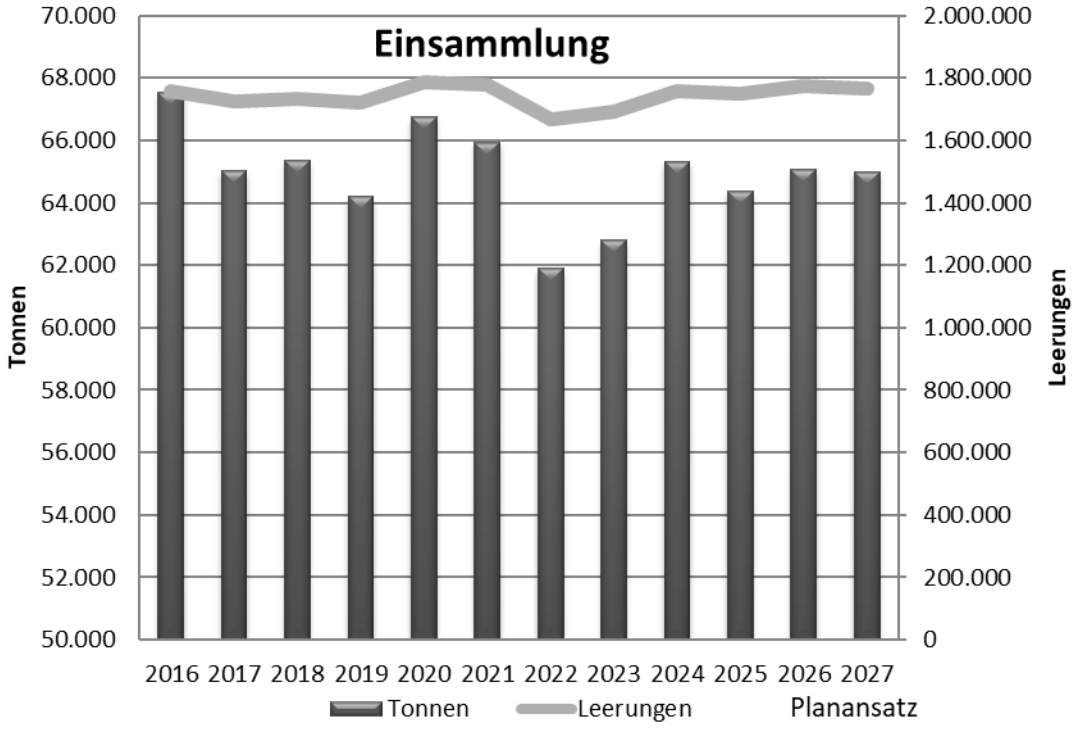
Außerdem werden die Wertstofferlöse, die von der AVL an den Landkreis weitergeleitet werden, künftig zu versteuern sein.

Folglich ist der Landkreis ab dem 01.01.2027 bzgl. der Kosten in diesen Bereichen vorsteuerabzugsberechtigt. Das führt zu einer prognostizierten Einsparung in Höhe von ca. 200 T€, die in die Abfallgebühren einfließt.

2.1.4 Restmüll

Nachdem die Restmüllmengen im Jahr 2025 gesunken sind, zeigt sich für 2026 wieder eine gegenläufige Entwicklung. Es zeichnet sich nach der Hochrechnung ein leichter Zuwachs der Mengen um ca. 700 t ab. Grund dafür ist unter anderen die bessere Sortierung/sinkende Störstoffquote beim Biomüll. Es landet mehr Restmüll auch tatsächlich im Restmüllbehälter.

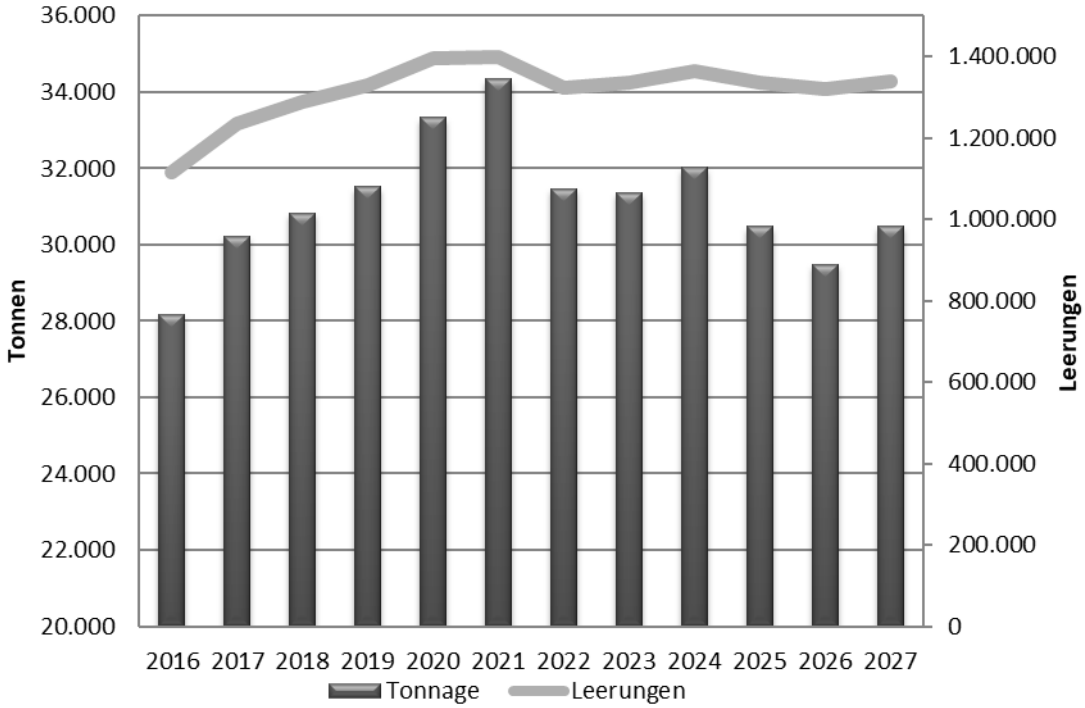
In der Gebührenkalkulation wird mit einer Gesamtmenge von 75.802 Tonnen geplant. Diese verteilt sich auf Restmüll aus der Einsammlung (65.000 Tonnen plus 82 Tonnen Unterflursystem), Sperrmüll (9.420 Tonnen) und die Mengen der gewerblichen Selbstanlieferer (1.300 Tonnen).



2.1.5 Biomüll

Im Jahr 2025 gingen die Mengen erstmals leicht zurück. Dieser Trend ist für 2026 ebenfalls zu verzeichnen. Gründe dafür sind neben den hohen Temperaturen, die daraus resultierende Verringerung des Pflanzenwachstums und der deutliche Wegfall von Rasenschnitt, welcher je nach Jahreszeit ca. 30-70 % des Bioabfalls ausmacht. Durch die Arbeit der Bioscouts hat sich die Störstoffquote weiter verbessert. Außerdem können falsch befüllte Behälter durch Sperrungen nicht mehr geleert werden. Neben dem Klimawandel trägt auch dies dazu bei, dass die Mengen voraussichtlich für 2026 weiter

sinken. Laut aktueller Prognose liegt die Bioabfallmenge bei ca. 29.500 Tonnen. Für das Jahr 2027 wird mit einer Biomüllmenge von 30.500 Tonnen geplant.



2.1.6 Sonderleerungsgebühr

Eine Sonderleerungsgebühr fällt an, sobald bei fehlbefüllten Behältern (Bio- und Altpapierbehälter) eine Sonderleerung beantragt bzw. per Verwaltungsakt festgesetzt wird. Neben den sich aus dem Einsammelvertrag ergebenden Kosten werden auch anteilige Verwaltungskosten einkalkuliert. Die für die Sonderabfuhr tatsächlich anfallenden Kosten werden somit verursachergerecht weitergegeben. (siehe Anlage 5, Tabelle 6).

Sonderleerungsgebühren	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Behälter	66,36 €	59,56 €	6,80 €	11 %
120 l Behälter	72,93 €	65,32 €	7,61 €	12 %
240 l Behälter	77,52 €	73,84 €	3,68 €	5 %
1.100 l Behälter	105,13 €	103,18 €	1,95 €	2 %

Es handelt sich um vollkostendeckende Gebühren ohne Lenkung.

2.1.7 Sonderprogramm – Abrechnungsgebühr

Die Abrechnungsgebühren für den Verwaltungsaufwand wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation neu kalkuliert (siehe Anlage 5, Tabelle 8).

	Gebühren 2027 lt. Vorschlag	Gebühren 2026 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
Verwaltungsaufwand Grundgebühr	50,34 €	47,36 €	2,98 €	6 %
Verwaltungsaufwand pro Wohneinheit	3,02 €	2,84 €	0,18 €	6 %

Es handelt sich um vollkostendeckende Gebühren ohne Lenkung.

Der Service der Direktabrechnung der Leerungsgebühren ist keine hoheitliche Aufgabe, zu der der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist, und keine Leistung, die nur dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Träger vorbehalten ist. Damit wird diese Leistung ab dem Jahr 2027 nach § 2b UStG steuerpflichtig. Die kalkulierte Gebühr wird dann zzgl. der Umsatzsteuer festgesetzt. Gleichzeitig wird der Landkreis vorsteuerabzugsberechtigt für die Kosten in diesem Bereich (siehe Nr. 2.1.3).

2.1.8 Behältertauschaktion 2021

Die Kosten für die Tausch- und Verwertungsaktion der ca. 73.000 alten 4-MHz-Behälter sowie die dafür erforderliche Beschaffung von neuen Behältern im Jahr 2021 betrugen ca. 2,3 Mio. €.

Sie werden in der Gebührenkalkulation über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum von 8 Jahren verteilt. Im Jahr 2027 sind ca. 291 T € (1/8 des Gesamtbetrages) in der Kalkulation berücksichtigt.

2.1.9 Verdichtungsfaktoren

Bei der Kalkulation der Abfallgebühren werden landkreiseigene Verdichtungsfaktoren für die Rest- und Biomüllbehälter zugrunde gelegt. Diese werden in regelmäßigen Abständen anhand von Wiegestichproben ermittelt und von der Firma ECONUM ausgewertet. Das angewandte Wiegegutachten stammt aus dem Jahr 2024 und ging 2025 in die Abfallgebühren ein. Anhand der tatsächlichen Leerungszahlen und der Gesamtmüllmenge für die jeweiligen abgeschlossenen Jahre wurden die Faktoren für die Folgejahre 2026 und 2027 fortgeschrieben.

Verdichtung Behälter	Fortschreibung 2026 t/m³	Fortschreibung 2027 t/m³	Veränderung 2026 zu 2027 %
120 l RM	0,166	0,167	0%
240 l RM	0,151	0,150	-1%
660 l RM	0,119	0,120	1%
1.100 l RM	0,103	0,103	0%
60 l BM	0,208	0,202	-3%
120 l BM	0,180	0,178	-1%
240 l BM	0,167	0,162	-3%

Beim Restmüll weichen die für 2027 ermittelten Abfalldichten nur marginal von den Vorjahreswerten ab. Beim Biomüll ist die Verdichtung um zwischen ca. 1 % und 3 % niedriger, d.h. die Behälter werden nach dieser Planung weniger gefüllt zur Leerung bereitgestellt.

Mit den Erkenntnissen aus den Probewiegungen stellt der Landkreis sicher, dass die Kosten gerecht verteilt werden. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verdichtungsfaktoren nach einem Zeitraum von 5 Jahren, also im Jahr 2029, wieder neu zu überprüfen.

2.2 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Anlagen 3, 4 und 5)

In Anlage 3 ist die Zusammenfassung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation beigefügt. In dieser Anlage sind die Grundlagen und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Gebührensatzobergrenzen) für das Jahr 2027 dargestellt. Die Kalkulationsschritte sowie die Ergebnisse sind in den Anhängen der Anlage 3 dokumentiert. Die Anhänge dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

In Anlage 4 ist die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation vollständig beigefügt.

2.2.1 Jahres- und Behältergebühren (Grundgebühren) Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2027 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2026

Die höheren Verwaltungs- und Personalkosten, die geringeren Wertstofferlöse und Mitbenutzungsentgelte sowie die gestiegenen fixen Entgelte bei Einsammlung und Verwertung wirken sich bei den Jahresgebühren Haushalte aus. Dadurch steigen die betriebswirtschaftlich errechneten Jahresgebühren der Haushalte um ca. 6 % (siehe Anlage 5, Tabelle 1).

Die oben genannten Faktoren fließen ebenfalls in die Behältergebühren Gewerbe ein. Sie führen zu Erhöhungen von bis zu 9 %.

Aufgrund des geringen Kostenvolumens und der geringen kalkulatorischen Verrechnungsschlüssel bzw. Mengen bei den gewerblichen Behältern wirken sich die Veränderungen hier deutlicher und prozentual sehr unterschiedlich aus (siehe Anlage 5, Tabelle 2).

2.2.2 Rest- und Biomüllleerungsgebühren Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2027 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2026

- Restmüllleerungen
  Höhere Entgelte für die Einsammlung, Umschlag, den Transport und die Entsorgung führen zu Mehrkosten. Die betriebswirtschaftlichen Gebühren steigen dadurch um 2 % und liegen dadurch über den aktuellen Satzungsgebühren. (siehe Anlage 5, Tabelle 3).

- Biomüllleerungen
  Bei den Biomüllleerungsgebühren machen sich die höheren Entgelte für Einsammlung, Umschlag, Transport und Verwertung ebenfalls bemerkbar. Das führt zu leichten Erhöhungen der betriebswirtschaftlichen Gebühren von bis zu ca. 2 % (siehe Anlage 5, Tabelle 4).

2.3 Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die Tabelle in der Anlage 7 zeigt im Überblick die Überdeckungen aus den Vorjahren und die vorgeschlagene Einbezie-

hung der Überdeckungen in die Gebührenkalkulation des Jahres 2027, um sie gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG auszugleichen.

Verrechnet werden Überdeckungen in Höhe von 6.389.457 €. Es handelt sich um den restlichen Bestand an Überdeckungen aus dem Jahr 2022 sowie um einen Anteil der Kostenüberdeckungen aus dem Jahr 2023. Die Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2022 ist damit innerhalb der 5-Jahresfrist des § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG vollständig an die Gebührenzahler zurückgegeben worden.

Für die Folgejahre stehen aus den Jahren 2023 bis 2025 noch ca. 8,7 Mio. € zur Verfügung. Die aus dem Jahr 2023 verbleibende Überdeckung von ca. 2,7 Mio. € muss im nächsten Jahr ausgeglichen werden, damit sie gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG innerhalb der 5-Jahresfrist an die Gebührenzahler zurückgegeben ist.

Die Überdeckung wird in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2027 bei der personenbezogenen Jahresgebühr der Haushalte und des Unterflursystems, der Behältergebühr Gewerbe, der Jahresgebühr Gewerbe Unterflursystem und den Behältergebühren des Unterflursystems im Verhältnis der Gesamtkosten verrechnet. Sie wird damit den Benutzerkreisen zurückgegeben, bei denen sich die Überdeckung ergeben hat.

Die Überschussverrechnung soll der ständigen Praxis des Kreistags Rechnung tragen, Gebührensprünge für die Folgejahre zu vermeiden. Aufgrund der Entwicklung der gesamten Abfallwirtschaft im laufenden Jahr kann der Ausgleich der Überdeckungen in Höhe von 6.389.457 € empfohlen werden.

2.4 Abfallpolitische Lenkung

Die abfallpolitische Lenkung erfolgt in einem unabhängigen zweiten Schritt (siehe Anlage 5, Tabelle 9).

Ziel der abfallpolitischen Lenkung ist, die Bürger/-innen zur Müllvermeidung und -trennung zu motivieren und bei konsequenter Abfalltrennung auch spürbar finanziell zu entlasten. Die Bürger/-innen sollen insbesondere zu einer verbesserten Trennung von Biomüll und Restmüll motiviert werden.

Dazu werden in einem ersten Lenkungsschritt, die Leerungsgebühren Biomüll um ca. 1,98 Mio. € entlastet. Diese Kosten werden in die Jahresgebühren Haushalte und gewerblichen Behältergebühren Biomüll verschoben, so dass die aktuellen Leerungsgebühren für Biomüll beibehalten werden können. Damit soll mit weiterhin günstigen Leerungsgebühren, die bisher bereits erfolgreich mitgetragene Mengenentwicklung weiter unterstützt werden. Der Anreiz zur Getrennterfassung der verwertbaren Abfälle soll ebenfalls erhalten bleiben.

Im zweiten Lenkungsschritt werden die in die gewerblichen Behältergebühren Biomüll einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten reduziert. Es werden ca. 0,114 Mio. € in die gewerblichen Behältergebühren Restmüll verschoben, so dass die aktuellen Behältergebühren für Biomüll beibehalten werden können und auch hier eine Gebührenstabilität besteht.

In einem dritten Lenkungsschritt werden im Unterflursystem die in die Jahresgebühren Haushalte und Gewerbe einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten reduziert. Es werden ca. 1.900 € in die Behältergebühren RM und BIO verschoben, um diese Gebühren auf dem betriebswirtschaftlichen Niveau zu behalten. Das vermindert vor allem in der Anfangsphase das Deckungsrisiko.

Eine abfallpolitische Lenkung der Restmüllleerungsgebühren findet nicht statt. Die betriebswirtschaftlichen Gebühren sind durch die Kostensteigerungen bei der Entsorgung erneut höher als die bisherigen Satzungsgebühren. Sie stabil zu halten könnte abfallpolitisch nicht begründet werden.

2.5 Deckungsrisiko

Mit dem aktuellen Einsammelvertrag und der damit erfolgten Verschiebung der Kosten besteht kein Deckungsrisiko.

2.6 Verhältnis fixe und variable Kosten

Die sich aus der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergebenden kostendeckenden Gebührensätze für die Bereiche Einsammlung Hausmüll und Einsammlung Gewerbemüll sowie Selbstanlieferer sind in der Anlage 5, Tabellen 1 bis 8 dargestellt. Die Veränderungen gegenüber den Gebührensätzen 2026 sind in der Anlage ebenfalls aufgeführt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf dem Grundsatz, dass die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung über die jeweiligen Leerungsgebühren gedeckt werden. Alle übrigen Kosten, d. h. insbesondere die mengenunabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung, sollen durch die Erhebung der Jahresgebühr (personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühr) gedeckt werden.

Sämtliche Kosten des Vertrages mit der TPLUS GmbH zur Restmüllentsorgung sind mengenabhängig. Sie fließen vollständig in die Restmüllleerungsgebühr.

Das Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten beträgt 46 % zu 54 %.

2.7 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze richten sich nach den entsprechenden AfA-Tabellen des Finanzministeriums, die für die jeweilige Abschreibung auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abstellen und nach allgemein verwendbaren Anlagegütern und solchen für den Wirtschaftszweig Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft unterscheiden.

In der Gebührenkalkulation im Budget des Fachbereiches Abfallgebühren werden lediglich die Abschreibungsbeträge der drei Dienstfahrzeuge der Vollstreckungsmitarbeiter angesetzt. Die Fahrzeuge wurden im Jahr 2021 gekauft. Sie werden linear auf 8 Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibungen und Verzinsungen der in der Stilllegung befindlichen hoheitlichen Teilbereiche der Deponie „Burghof“ werden anteilig über die Nachsorge finanziert.

2.8 Kosten Selbstanlieferer

Die Kostenübersicht für die einzelnen Anlieferbereiche befindet sich in der Anlage 5, Tabelle 7. Dort sind ebenfalls die im Einzelnen anfallenden Planmengen und Einnahmen pro Abfallfraktion zu entnehmen.

Auf der Deponie Burghof werden die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sowie die gewerblichen Restmüllabfälle umgeschlagen. Diese werden zusammen mit den Restmüllabfällen aus der Einsammlung über die Firma TPLUS GmbH entsorgt. Die Mengenprognose liegt bei einer Anlieferungsmenge von 1.300 Tonnen für das Jahr 2027.

Die Gebühr – vollkostendeckend ohne Lenkung – in diesem Bereich beträgt 305,38 €/Tonne. Diese setzt sich aus den mengenunabhängigen Kosten der Bereitstellung der Umladestation auf der Deponie Burghof, den anteiligen Kosten des Deponiebetriebes sowie den anteiligen Kosten der Verwaltung zusammen. Hinzu kommen die Kosten für die Entsorgung des Renovierungsrestmülls. Bei der mengenabhängigen Komponente handelt es sich um die Kosten der Restmüllbehandlung.

Die Gebühr für die privaten Selbstanlieferungen von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen mit Verwiegemöglichkeit beträgt 244,05 €/Tonne und ist ebenfalls eine vollkostendeckende Gebühr ohne Lenkung. Sie erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 5 %.

Der Haushaltsansatz für die Wertstoffhöfe setzt sich aus den Gebühren für private Anlieferungen von Sperrmüll, Holz der Kategorie A I-III, Holz der Kategorie A IV und Reifen zusammen. Bei den Selbstanliefergebühren für Reifen und Altholz der Kategorie A I-III und A IV wurden ebenso keine Überschüsse verrechnet. Neben den Pauschalen für die Anlieferung von Sperrmüll werden auch für die Anlieferung von Altholz Pauschalen festgesetzt.

2.9 Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins für das Jahr 2027 wird mit 2,2 % für das Anlagevermögen, mit 1,2 % für die Verzinsung der Rückstellungen und 0,4 % für die Verzinsung des Liquiditätsvorteils festgesetzt (Anlage 6).

2.10 Fälligkeitstermin

Auch in diesem Jahr werden die Abfallgebühren wieder zu einem einmaligen Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten sein. Dies hat sich bewährt und soll auch 2027 beibehalten werden. Die durch die frühere Gebühreneinziehung entstehenden Liquiditätsvorteile des Landkreises werden in der Gebührenkalkulation angemessen berücksichtigt.

2.11 Degression

Die Degression der Jahresgebühren im Hausmüllbereich wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, in Anlehnung an das Letmathe-Modell festgelegt. Grundlage des Letmathe-Modells sind empirische Erhebungen, wonach belegt werden kann, dass die Müllmenge bei einer Zunahme der Mitglieder eines Haushalts nicht proportional ansteigt.

Mit der Degression nach dem Letmathe-Modell werden Gebührensätze bis zum Fünf- und Mehrpersonenhaushalt festgesetzt.

2.12 Keine Kostenüber- oder unterdeckung

Aus Anlage 5, Tabelle 10 ist ersichtlich, dass die in der Abfallwirtschaftssatzung 2027 vorgesehenen Gebührensätze weder zu einer Kostenüber- noch zu einer Kostenunterdeckung führen.

3. Abfallwirtschaftssatzung (AWS) 2027

Für das Jahr 2027 werden grundsätzlich die bisher bestehenden Regelungen für die Abfallwirtschaft beibehalten. In der Satzung angepasst werden Begriffsdefinitionen, Regelungen zum Vollservice sowie die Ergänzung der Umsatzsteuer bezüglich der Direktabrechnung.

In § 12 Abs. 2 AWS wird angepasst, dass nicht wie zuvor die Behälter innerhalb von 28 Tagen nach Wegzug des letzten Nutzers eingezogen werden. Stattdessen werden diese vor Ort belassen und für die weitere Nutzung zunächst gesperrt. Grund ist, dass die Behälter vor Ort beim automatischen Einzug meist nicht bereitstehen und vom Entsorger nicht gefunden werden. Beim Belassen vor Ort, meldet sich in der Regel wenig später ein neuer Bewohner und dieser kümmert sich dann auch um die Bereitstellung zur Abholung oder übernimmt die Behälter.

In § 13 Abs. 3 AWS wurden die Anforderungen an die Zuwege und Standplätze der Abfallbehälter im Rahmen des Vollservice konkretisiert und in die Satzung aufgenommen.

§ 14 Abs. 1 AWS wird eine Anpassung dahingehend erhalten, dass alle Sperrmüllfraktionen für denselben Tag angemeldet werden müssen. Für die Kunden ist teilweise schwer erkennbar, ob es sich z.B. um Altholz oder Sperrmüll handelt, sodass bisher teilweise falsche Fraktionen angemeldet wurden. Mit der künftigen Anmeldung und Abholung aller Fraktionen an einem Tag ist die Abfuhr gesichert. Die Abholung von Elektronikaltgeräten wird künftig nur noch einmal jährlich durchgeführt. Weniger als 5 % der Haushalte haben in der Vergangenheit eine zweite Abholung beantragt.

Die Aufnahme der Umsatzsteuerplicht gem. § 2b UStG wurde im § 22b Abs. 1 AWS bei den Abrechnungsgebühren für die Direktabrechnung eingefügt.

Weitere Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung beziehen sich nur auf inhaltliche Klarstellungen. In der Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 8) werden die inhaltlichen Änderungen dargestellt und kurz erläutert. Rein redaktionelle Anpassungen wurden nicht in die Synopse aufgenommen.

Die nach der abfallpolitischen Gestaltung bzw. der betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde gelegten Gebührensätze sind in die Abfallwirtschaftssatzung 2027 (Anlage 9) eingearbeitet.

Frau Dr. Vetter, Kanzlei Dolde Mayen und Partner, war bei der Erarbeitung des Satzungsentwurfs beteiligt.

Über die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Technik wird in der Sitzung mündlich informiert.